



CH-3003 Bern, KMU-Forum

info.afwa@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Aussenwirtschaftliche Fachdienste
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 19.1.2017

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2016 mit der Vorlage zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb befasst. Herr Gabriel Spaeti hat als Vertreter Ihres Amtes an dieser Sitzung teilgenommen und den Mitgliedern des KMU-Forums Informationen über die Entstehungsgründe und die geplanten Massnahmen der Vorlage gegeben. Herr Urs Furrer, Direktor von Chocosuisse und Bisco-suisse sowie Co-Geschäftsführer der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (FIAL) hat an dieser Sitzung ebenfalls teilgenommen und seine Einschätzung als Vertreter der betroffenen KMU der Schweizer Nahrungsmittelindustrie mitgeteilt.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Ausfuhrbeiträge im internationalen Handelsrecht als Exportsubventionen gelten und, dass diese aufgrund eines für die Schweiz rechtsverbindlichen Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz bis Ende 2020 abgeschafft werden müssen. Wie der erläuternde Bericht einleitend feststellt, wurde das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz") mit dem Ziel erlassen, die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie vor dem Hintergrund agrarpolitischer Massnahmen im In- und Ausland zu verbessern. Die vorgeschlagene Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb verfehlt unserer Meinung nach dieses Ziel zum Teil.

Im entworfenen Massnahmenpaket sind eine neue produktgebundene Stützung für Milch- und Brotgetreideproduzenten sowie eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milch- und Getreidegrundstoffen vorgesehen. Da andere Massnahmen innert der von der WTO vorgegebenen Frist kaum umsetzbar sind, unterstützt das KMU-Forum die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen, fordert aber, dass diese noch ergänzt und verbessert werden.

KMU der Nahrungsmittelindustrie fürchten, dass Umlagerungen in Direktzahlungen bei den Produzenten in der 2. Stufe nicht vollumfänglich ankommen werden, da die neuen Stüt-

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

zungsbeiträge ohne Auflagen ausbezahlt werden und kein Controlling vorgesehen ist. Die KMU sind mit der vorgeschlagenen Massnahme faktisch vom Goodwill der Landwirtschaft und der 1. Stufe abhängig. Sie stehen aber einem Oligopol auf der 1. Stufe mit komplexen Verbandsstrukturen gegenüber (v.a. was die Milch betrifft). Da es in diesem Bereich keinen funktionierenden freien Markt gibt, liegt die Verhandlungsmacht bei den grossen Firmen. Oft gehören aber letztere den Landwirten. Es besteht daher die Gefahr, dass die neue produktgebundene Stützung für Überschussverwertungen oder für anderweitige Zwecke verwendet wird. Wir fordern deshalb, dass WTO-konforme Kontrollmechanismen im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft geprüft und allenfalls vorgesehen werden.

Mit der vorliegenden Revision soll es vor allem um den Erhalt der Exportfähigkeit von Unternehmen der 2. Stufe gehen. Das "Schoggigesetz" wurde mit dem Ziel erlassen, die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie zu verbessern. Die Rahmenbedingungen müssen weiterhin so gestaltet werden, dass KMU der 2. Stufe sich langfristig erfolgreich entwickeln können. Zur Verhinderung einer Verlagerung von Produktionskapazitäten und Arbeitsplätzen in das Ausland muss die Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungsmittelindustrie durch eine Marktöffnung für Agrarprodukte erhalten bleiben. Wir sind aus diesem Grund der Meinung, dass die Diskussion einer umfassenden Marktöffnung sobald wie möglich erfolgen muss.

Als Übergangslösung schlägt der Bundesrat vor, das Bewilligungsverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs für die bisher ausfuhrbeitragsberechtigten Milch- und Getreidegrundstoffe zu vereinfachen. Dadurch soll die Nahrungsmittelindustrie für die Herstellung von Exportprodukten einen Zugang zu Getreide- und Milchgrundstoffen zu international wettbewerbsfähigen Konditionen erhalten. Wir fordern, dass dieses vereinfachte Bewilligungsverfahren frei zugänglich und unangreifbar ausgestaltet wird (ohne weitere Auflagen, im Äquivalenzverfahren und ohne Konsultationsverfahren).

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Zollgesetzes (ZG) soll die Eidgenössische Zollverwaltung Zollermässigungen oder Zollbefreiungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe gewähren, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann.

Wir sind der Meinung, dass das vereinfachte Bewilligungsverfahren nicht nur für die bisher ausfuhrbeitragsberechtigten Milch- und Getreidegrundstoffe Anwendung finden sollte, sondern für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die die Bedingungen von Art. 12, Abs. 3 ZG erfüllen. Die durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge geschwächte Position der KMU der 2. Stufe soll so ausgeglichen werden. Eine Liste der Erzeugnisse, die die Anforderungen von Art. 12, Abs. 3 ZG erfüllen, soll im Rahmen der vorgesehenen Revision der Zollverordnung erlassen werden. Die Änderung dieser Zollverordnung, die in der Kompetenz des Bundesrates liegt, soll zeitgleich mit den Änderungen des „Schoggigesetzes“ und des Landwirtschaftsgesetzes in Kraft treten.

Durch neue Regulierungen und den Abbau von Stützungsinstrumenten wird die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Lebensmittelbranche laufend verringert, weshalb eine Deindustrialisierung droht. Mit der Swissness-Gesetzgebung wurde der Markenschutz "Schweiz" neu definiert. Industrielle-, Gewerbliche- oder Lebensmittelproduktionsbetriebe, insbesondere KMU, können diese Anforderungen teils kaum erfüllen und stehen vor der Herausforderung, auf traditionelle Schweizer Produkte und auch auf die Produktion in der Schweiz zu verzichten. Mit einer generellen Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstoffen, würden die KMU der Le-

bensmittelbranche im allgemein schwierigen Regulierungsumfeld zumindest teilweise entlastet werden. Die Vereinfachung des Verfahrens für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse soll unserer Meinung nach aus diesem Grund ein unverzichtbarer Teil der Nachfolgelösung zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge sein.

Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag¹ erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Vorlagen eine Regulierungskostenmessung und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen im erläuternden Bericht, in ihrer bisherigen Form zum Teil ungenügend sind. Es sind daher im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zusätzliche Analysen zu den Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die betroffenen Unternehmen (insbesondere auf die KMU der Nahrungsmittelindustrie) durchzuführen.

Da die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb weitreichende und noch nicht voraussehbare Auswirkungen haben könnte, sind wir der Meinung, dass eine Wirksamkeitsüberprüfung nach drei Jahren durchgeführt werden müsste, um Vollzugsprobleme und Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Solche Analysen werden vom Bundesamt für Justiz empfohlen².

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat

Kopie an: Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Parlaments

¹ Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2.

² Detaillierte Informationen zu diesem Thema können auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz unter www.bj.admin.ch (Rubrik Staat & Bürger → Wirksamkeitsüberprüfung / Evaluation) konsultiert werden.